

Satzung der Volksbank Tirol AG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- 1.1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma: Volksbank Tirol AG
- 1.2. Sitz der Gesellschaft ist Innsbruck
- 1.3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Grundlagen

- 2.1. Die Gesellschaft ist durch die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der HAGEBANK TIROL registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung als Sacheinlage nach § 8a Kreditwesengesetz entstanden. Die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge vollzogene Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens durch die HAGEBANK TIROL registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung als alleinige Gründerin der Gesellschaft erfolgte zu Buchwerten unter Zugrundelegung der Einbringungsbilanz zum 31.12.1991 gegen Übernahme von Aktien der Gesellschaft im Nominale von ATS 70.000.000,-- (Schilling siebzig Millionen).
- 2.2. Die Gesellschaft wurde in der Folge durch die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der VOLKSBANK Schwaz registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung als Sacheinlage gemäß § 92 Bankwesengesetz („BWG“) erweitert. Die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge vollzogene Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens durch die VOLKSBANK Schwaz registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, erfolgt zu Buchwerten unter Zugrundelegung der Einbringungsbilanz zum 31.12.1998 gegen Übernahme von Aktien der Gesellschaft im Nominale von ATS 59.303.900,-- (ATS neunundfünfzig Millionen dreihundertdreitausendneunhundert).
- 2.3. Die vormals unter der Firma HAGEBANK TIROL registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung betriebene Genossenschaft, aus der die Gesellschaft hervorgegangen ist, hat ihren Firmenwortlaut auf HAGEBANK TIROL Holding, eingetragene Genossenschaft, geändert. Die VOLKSBANK Schwaz registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung firmiert nunmehr unter Volksbank Schwaz Holding eingetragene Genossenschaft. Beide Genossenschaften haften nach § 92 Abs 9 BWG für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Ausfallsbürgen im Sinne des § 1356 ABGB.
- 2.4. Im Jahr 2016 wurde die Gesellschaft durch Einbringung der bankgeschäftlichen Unternehmen der Volksbank Kufstein-Kitzbühel eG sowie der VOLKSBANK LANDECK eG als Sacheinlage nach § 92 BWG erweitert. Gemäß § 92 BWG haften beide Genossenschaften nach § 92 Abs 9 BWG mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit; mehrere Einbringende haften zur ungeteilten Hand.

3. Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens

- 3.1. Die Gesellschaft betreibt ihr Unternehmen mit förderwirtschaftlicher Zielsetzung. Sie verwirklicht ihre förderwirtschaftliche Zielsetzung im Verbund der gewerblichen Genossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch sowie im Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken nach § 30a BWG (im Folgenden kurz "Verbund" genannt) als der Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut. Zentralorganisation ist die VOLKSBANK WIEN AG mit Sitz in Wien (im Folgenden kurz "Zentralorganisation" genannt). Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch).
- 3.2. Zweck der Gesellschaft ist innerhalb der aktiengesetzlichen Schranken im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Aktionäre sowie der Mitglieder der HAGEBANK TIROL Holding, eingetragene Genossenschaft, der Volksbank Schwaz Holding eingetragene Genossenschaft, der Volksbank Kufstein-Kitzbühel eG und der VOLKSBANK LANDECK eG mit Förderungsleistungen, wie sie die einbringende Genossenschaften bisher selbst erbracht haben, durch das vielfältige Leistungsangebot einer Universalbank.
- 3.3. Die Gesellschaft wird daher als Gesamtrechtsnachfolgerin der genannten Genossenschaften ihre Geschäftstätigkeit so gestalten, dass die durch ihre Rechtsvorgängerinnen angestrebten Ziele unter Bedachtnahme auf deren Rechtsform und Aufgaben als Genossenschaft weiterverfolgt werden.
- 3.4. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Fortführung des gemäß § 8a Kreditwesengesetz als Sacheinlage eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmens, das von der HAGEBANK TIROL Holding, eingetragene Genossenschaft, mit dem Sitz in Innsbruck, zuvor unter deren Firma betrieben wurde, die Fortführung des gemäß § 92 BWG als Sacheinlage eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmens, das von der Volksbank Schwaz Holding eingetragene Genossenschaft, mit dem Sitz in Schwaz, zuvor unter deren Firma betrieben wurde, die Fortführung des gemäß § 92 BWG als Sacheinlage eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmens, das von der Volksbank Kufstein-Kitzbühel eG, mit dem Sitz in Kufstein, bisher unter deren Firma betrieben wurde und die Fortführung des gemäß § 92 BWG als Sacheinlage eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmens, das von der VOLKSBANK LANDECK eG, mit dem Sitz in Landeck, bisher unter deren Firma betrieben wurde.

Gegenstand des Unternehmens ist somit der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 BWG sowie von bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art, ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 9, 12, 13, 13a, 15, 21 BWG.

- 3.5. Als zugeordnetes Kreditinstitut (§ 30a BWG) hat die Gesellschaft sämtliche gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Pflichten als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes zu erfüllen, insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen und den Weisungen der Zentralorganisation (§ 30a BWG) Rechnung zu tragen. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Kreditinstitute-Verbund (§ 30a BWG) bei der Zentralorganisation anzulegen.
- 3.6. Die Gesellschaft ist weiters nach Maßgabe von Punkt 3.5. berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere der Verfolgung des Gesellschaftszwecks dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.

- 3.7. Des Weiteren ist die Gesellschaft nach Maßgabe von Punkt 3.5. berechtigt, Partizipations-, Ergänzungs- und Nachrangkapital nach Maßgabe der Bestimmungen des BWG (idF. vor BGBl. I 184/2013) aufzunehmen beziehungsweise Instrumente ohne Stimmrecht, Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapital gemäß CRR in Verbindung mit BWG auszugeben.
- 3.8. Die Gesellschaft betreibt ferner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Erbringung von Zahlungsdiensten, den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mietverschluss durch die Vermieterin, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, die Immobilienvermittlung und -verwaltung, die Vermietung und Verpachtung von Immobilien, insbesondere von Wohnungen, Büros und sonstigen Geschäftsräumen, und von Mobilien, das Garagierungsgewerbe i.S. des § 4 der Gewerbeordnung 1994, das Immobilien- und Mobilienleasing sowie dessen Vermittlung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele sowie Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz und das Reisebürogeschäft, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften.
- 3.9. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- 3.10. Weiters ist die Gesellschaft berechtigt, nach Maßgabe von Punkt 3.5. im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmungen jeglicher Rechtsform zu beteiligen, Unternehmungen zu erwerben, zu errichten, Vertretungen zu übernehmen und Interessensgemeinschaftsverträge einzugehen oder die Geschäfts- oder Betriebsführung von Unternehmen auch im Namen und auf Rechnung Dritter zu übernehmen.
- 3.11. Hauptgeschäftsstellen der Gesellschaft sind
- a. Innsbruck
 - b. Schwaz
 - c. Kufstein
 - d. Landeck

4. Veröffentlichungen

- 4.1. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der Zeitschrift "cooperativ – Das Magazin für Genossenschaften", soweit nicht eine Veröffentlichung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) oder in einem anderen durch die jeweilige Rechtslage im Zeitpunkt der Veröffentlichung zugelassenen Bekanntmachungsblatt zwingend vorgeschrieben ist.
- 4.2. In den Fällen, in denen das BWG eine derartige Möglichkeit vorsieht oder vorschreibt, erfolgen allgemeine Bekanntmachungen durch Aushang in den Kassenräumen der Gesellschaft oder in elektronischer Form im Internet auf der Homepage: www.volksbank.tirol

- 4.3. Für die Rechtswirksamkeit von Aufforderungen oder Benachrichtigungen an einzelne Aktionäre, soweit solche in Gesetz oder Satzung vorgesehen sind, genügt, wenn das Gesetz nichts anderes anordnet, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte, der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten. Dies kann rechtswirksam auch per Telefax, per E-Mail oder auch fernmündlich erfolgen.
- 4.4. Aufforderungen oder Benachrichtigungen für die Inhaber von Partizipationsscheinen erfolgen auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI).

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

5. Grundkapital und Aktiengattungen

- 5.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 20.429.824,62.
- 5.2. Das Grundkapital ist zerlegt in 2.641.656 Stückaktien.
- 5.3. Das Grundkapital ist aufgebracht wie folgt:
- a. Ein Nennbetrag von ATS 70.000.000,-- (Schilling siebzig Millionen) (in Euro 5.087.098,39) wurde im Wege der mit Gesamtrechtsnachfolge vollzogenen Einbringung gemäß § 8a Kreditwesengesetz des bankgeschäftlichen Unternehmens durch die HAGEBANK TIROL registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (Sitz in Innsbruck, FN 41877 i) als alleinige Gründerin der Gesellschaft aufgebracht.
 - b. Ein Nennbetrag von ATS 59.303.900,-- (Schilling neunundfünfzig Millionen dreihundertdreitausendneunhundert) (in Euro 4.309.782,49) wurde im Wege der mit Gesamtrechtsnachfolge vollzogenen Einbringung gemäß § 92 BWG des bankgeschäftlichen Unternehmens durch die VOLKSBANK Schwaz registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (Sitz in Schwaz, FN 40975 h) aufgebracht).
 - c. Ein Betrag von EUR 603.119,12 (in Euro Sechshundertdreitausendeinhundertneunzehn (Komma) zwölf) infolge Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, wovon den Aktionären VOLKSBANK Schwaz Holding registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung EUR 276.614,36 und HAGEBANK TIROL Holding registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung EUR 326.504,76 kraft Gesetzes zugewachsen sind, wodurch sich deren Beteiligung am Grundkapital entsprechend erhöht hat.
 - d. Ein Nennbetrag von EUR 6.016.724,94 (in Worten: Euro Sechs Millionen sechzehntausendsiebenhundertvierundzwanzig (Komma) vierundneunzig) wurde durch Einbringung gemäß 92 BWG des Unternehmens der VOLKSBANK LANDECK eG (Sitz in Landeck, FN 40290 a) aufgebracht.
 - e. Ein Nennbetrag von EUR 4.413.099,68 (in Worten: Euro Vier Millionen vierhundertdreizehntausendneunundneunzig (Komma) achtundsechzig)

wurde durch Einbringung gemäß 92 BWG des Unternehmens der Volksbank Kufstein-Kitzbühel eG (Sitz in Kufstein, FN 41919 x) aufgebracht.

- 5.4. Alle Aktien lauten auf Namen und sind in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Die Übertragung dieser Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, die vom Vorstand nach vorheriger Genehmigung durch den Aufsichtsrat erteilt wird. Eine Übertragung von Aktien an die Zentralorganisation bedarf keiner Zustimmung.
- 5.5. Eine Zustimmung nach 5.4. der Satzung zur Übertragung der vinkulierten Namensaktien darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der in Aussicht genommene Erwerber durch die Übertragung der Aktien eine Beteiligung an der Volksbank Tirol AG von mehr als 5 % erlangen würde, wobei Aktien, die ein Dritter auf Rechnung des in Aussicht genommenen Erwerbers oder ein von diesem abhängiges Unternehmen (Gruppe verbundener Kunden Art. 4 Abs. 1 Z 39 CRR in der jeweils geltenden Fassung) hält, mit zu berücksichtigen sind. Werden die Aktien an die Zentralorganisation übertragen, bedarf es hierzu jedenfalls keiner Zustimmung.
- 5.6. Bei zukünftigen Erhöhungen des Grundkapitals können nur Namensaktien, sowie Aktien besonderer Gattung, wie z.B. Aktien ohne Stimmrecht nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften, ausgegeben werden.
- 5.7. Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden auszugeben.
- 5.8. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine von § 53 Abs. 2 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

6. Aktienurkunden

Form und Inhalt der Aktienurkunden, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Aktionäre haben Anspruch auf Verbriefung ihrer Anteile in einer Sammelurkunde; ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen:

7. Instrumente ohne Stimmrecht, Pflichtwandelschuldverschreibungen und Ergänzungskapital

- 7.1. Die Gesellschaft ist berechtigt, Instrumente über Kapitalanteile ohne Stimmrecht zu begeben (§ 26a BWG).
 - a. Auf diese Instrumente entfällt bei einer Verteilung des Gewinns ein im Vorhinein festgelegtes Vielfaches der Dividende einer mit einem Stimmrecht ausgestatteten Aktie.
 - b. Das Kapital aus diesen Instrumenten kann nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften herabgesetzt oder gemäß den Bestimmungen des § 26b BWG eingezogen werden.
 - c. Die Begebung dieser Instrumente bedarf der Zustimmung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung. Die Inhaber dieser

Fassung 2024, beschlossen in der 32. ordentlichen Hauptversammlung am 18. Juni 2024

stimmrechtslosen Instrumente sind berechtigt, an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und Auskünfte im Sinne des § 118 AktG zu begehren.

- 7.2. Die Gesellschaft ist berechtigt Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Art. 52 CRR), insbesondere Schuldverschreibungen auszugeben, die in ihren vertraglichen Bedingungen die Wandlung in harte Kernkapitalinstrumente bei einem zu bestimmenden Auslöseereignis vorsehen und deren Wandlungsverhältnis bei Begebung bestimmt oder bestimmbar ist (§ 26 Abs. 1 BWG). Auf diese bedingten Pflichtwandelschuldverschreibungen sind die Bestimmungen der §§ 159 und 174 AktG anzuwenden.
- 7.3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Ergänzungskapital hereinzunehmen.
- 7.4. Vor der Begebung dieser Instrumente und Ergänzungskapital ist ein Gutachten der Zentralorganisation (§ 30a BWG) einzuholen.

III. ORGANE

8. Persönliche Voraussetzungen der Organmitglieder

- 8.1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates müssen insbesondere im Sinne des BWG entsprechend qualifiziert sein.
- 8.2. Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft dürfen nicht angehören:
 - a. Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind oder bei denen ein anderer in § 5 Abs. 1 Z 6 BWG genannter Ausschlussgrund vorliegt;
 - b. Personen, die mit einem Mitglied eines Organes der Gesellschaft in gerader Linie ersten Grades verwandt oder verschwägert sind, sowie der Ehegatte eines Mitgliedes eines Organes;
 - c. Personen, die zum Zeitpunkt der Bestellung zum Vorstandsmitglied älter als 65 Jahre sind;
 - d. Personen, die nicht Mitglieder der HAGEBANK TIROL Holding, eingetragene Genossenschaft, der Volksbank Schwaz Holding eingetragene Genossenschaft, der Volksbank Kufstein-Kitzbühel eG oder der VOLKSBANK LANDECK eG sind.
 - e. Personen, die Vorstands- oder sonstige Organmitglieder oder Arbeitnehmer anderer Kreditunternehmen, die nicht dem Verbund angehören, sind;
 - f. Personen, die den von der Zentralorganisation (§ 30a BWG) aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen.
- 8.3. Für die Mitglieder des Betriebsrates gelten allfällige gesetzliche Ausschlussgründe.

IV. VORSTAND

9. Bestellung und Abberufung

- 9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- 9.2. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, der eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstandes (Vorstandssprecher) und weitere Vorstandsmitglieder in festzusetzender Reihenfolge zu dessen Stellvertretern bestellen kann. Der Aufsichtsrat kann weiters bestimmen, dass die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit den Ausschlag gibt (Dirimierungsrecht).
- 9.3. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat ist zulässig.
- 9.4. Jedes Mitglied des Vorstandes kann seine Funktion auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten niederlegen; eine derartige Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten.

10. Sitzungen

- 10.1. Der Vorstand hat bei Bedarf, grundsätzlich jedoch einmal monatlich, zusammenzutreten. Seine Sitzungen werden, sofern ernannt durch den Vorsitzenden, sonst durch das an Jahren älteste Vorstandsmitglied einberufen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.
- 10.2. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes und die jeweils erforderlichen Beschlussmehrheiten werden in dessen Geschäftsordnung geregelt. Der Aufsichtsrat kann weiters bestimmen, dass die Stimme des Vorsitzenden bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit den Ausschlag gibt (Dirimierungsrecht); andernfalls ist das Dirimierungsrecht ausgeschlossen.
- 10.3. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen ist, wobei insbesondere Tag, Ort und Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten sind. Die unterfertigten Niederschriften sind im elektronischen Archiv der Gesellschaft abzulegen, die Papieraufbereitung kann danach vernichtet oder zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergegeben werden.
- 10.4. Den Sitzungen des Vorstandes können Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

11. Vertretung der Gesellschaft

Fassung 2024, beschlossen in der 32. ordentlichen Hauptversammlung am 18. Juni 2024

- 11.1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Mit den unternehmensgesetzlichen Einschränkungen wird die Gesellschaft auch durch zwei Gesamtprokuristen gemeinschaftlich vertreten.
- 11.2. Einzelprokura oder Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb können nicht erteilt werden.

12. Geschäftsführung

- 12.1. Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unter besonderer Bedachtnahme auf die förderwirtschaftliche Zielsetzung der Gesellschaft und in deren Rahmen auf die Interessen des Verbundes, auf den Verbundvertrag und die auf Grundlage des § 30a BWG gemäß dem Verbundvertrag erteilten Weisungen der Zentralorganisation zu führen. Ein Verstoß des Vorstandes gegen auf Grundlage des § 30a BWG gemäß dem Verbundvertrag erteilte Weisungen der Zentralorganisation indiziert eine Pflichtverletzung.
- 12.2. Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Vorschriften des Gesetzes, der Satzung – so insbesondere die Zielsetzung der Förderung der Wirtschaft der Mitglieder der HAGEBANK TIROL Holding, eingetragene Genossenschaft, der Volksbank Schwaz Holding eingetragene Genossenschaft, der Volksbank Kufstein-Kitzbühel eG und der VOLKSBANK LANDECK eG - sowie die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung zu beachten. Hierbei hat er die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessen zu begrenzen und insbesondere bei Kreditgeschäften auf die Grundsätze der Sicherheit, Einbringlichkeit und Risikostreuung sowie auf die Fremdmittelstruktur zu achten. Bei Bankgeschäften hat er überdies auf die Gesamtertragslage Bedacht zu nehmen.
- 12.3. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten,
 - (a) die die Satzung - so insbesondere die Zielsetzung der Förderung der Wirtschaft der Mitglieder der HAGEBANK TIROL Holding, eingetragene Genossenschaft, der Volksbank Schwaz Holding eingetragene Genossenschaft, der VOLKSBANK Kufstein-Kitzbühel eG und der VOLKSBANK LANDECK eG - oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt haben;
 - (b) die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 103 AktG ergeben; oder
 - (c) die sich aus den gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Pflichten der Gesellschaft als der Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut (§ 30a BWG) ergeben, insbesondere Weisungen der Zentralorganisation (§ 30a BWG) zur Sicherstellung der bankrechtlichen Aufsichtsanforderungen zu beachten (einschließlich bezüglich der Investitions- und Geschäftspolitik für Zwecke des Risikomanagements).

- 12.4. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen (§ 95 Abs. 5 AktG) zu bezeichnen sind.
- 12.5. Ein Austritt aus dem Verbund bedarf der vorherigen qualifizierten Zustimmung des Aufsichtsrates mit einer Mehrheit von 85 % der von den Kapitalvertretern abgegebenen Stimmen.

13. Berichte an den Aufsichtsrat

- 13.1. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich schriftlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).
- 13.2. Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung schriftlich zu berichten (Quartalsbericht).
- 13.3. Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten. Einen wichtigen Anlass stellt insbesondere auch die Verletzung von gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Pflichten der Gesellschaft als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes (§ 30a BWG), insbesondere von Weisungen der Zentralorganisation, dar. Ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten (Sonderbericht).
- 13.4. Die Berichte sind auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern und haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Jahres- und Quartalsberichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.
- 13.5. Spätestens vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahres ist dem Aufsichtsrat der Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

V. AUFSICHTSRAT

14. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern zuzüglich der gem. § 110 ArbVG vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter.

15. Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder

- 15.1. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das einzelne Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht

mitgerechnet. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes kann nur bis zur ordentlichen Hauptversammlung jenes Jahres, in dem es das 75. Lebensjahr vollendet, ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt jedenfalls durch Tod, Rücktritt (vgl. Punkt 15.3. der Satzung) oder bei Wegfall einer persönlichen Voraussetzung (vgl. Punkt 8.1. und 8.2. der Satzung).

- 15.2. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so bedarf es einer Ersatzwahl erst in der nächsten Hauptversammlung, es sei denn, dass die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder durch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes unter die Mindestanzahl gesunken ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- 15.3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann seine Funktion unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende Erklärung niederlegen.
- 15.4. Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; er kann nur gefasst werden, wenn in der Hauptversammlung die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist.

16. Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- 16.1. Der Aufsichtsrat wählt alle drei Jahre in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen; erhält bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Der Gewählte wird für drei Jahre in diese Funktion (Vorsitzender oder Stellvertreter) gewählt.
- 16.2. Die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten diesen bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten.
- 16.3. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter aus dem Amt aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.

17. Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

18. Aufgaben des Aufsichtsrats

- 18.1. Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen, so insbesondere auch darauf, ob durch die Tätigkeit des Vorstandes unter Berücksichtigung der förderwirtschaftlichen Zielsetzung, der Gesellschaftszweck verwirklicht wird und die gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Pflichten der Gesellschaft als der Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut (§ 30a BWG) eingehalten werden. Er hat die ihm gesetzlich und satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben.

- 18.2. Dem Aufsichtsrat obliegt es insbesondere die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte zu bestimmen, die - zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Fällen - seiner Zustimmung bedürfen. Soweit dies im Gesetz vorgesehen ist, hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht notwendig ist. Der Aufsichtsrat hat ferner eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

19. Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- 19.1. Der Aufsichtsrat hat mindestens vier Mal, und zwar mindestens vierteljährlich, in jedem vollen Geschäftsjahr zusammenzutreffen.
- 19.2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den ersten bzw. zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung und der Beratungsgegenstände einberufen. Die Einladungen sind mindestens acht Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung abzusenden. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch per Telefax oder per E-Mail innerhalb kürzerer Frist (mindestens drei Tage) erfolgen. Die Sitzung muss binnen drei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- 19.3. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 19.4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit, , der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. An der Sitzung können Mitglieder des Aufsichtsrates auch über technische Zuschaltung teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Genauere Regelungen hinsichtlich der Teilnahme und Stimmabgabe über technische Zuschaltungen hat die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu enthalten. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dieser kann jedoch auf dieses Dirimierungsrecht verzichten.

Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder ein Verwandter in auf- oder absteigender Linie oder ein Ehepartner eines Aufsichtsratsmitgliedes persönlich beteiligt ist, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

- 19.5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit durch Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung, sofern der Vorsitzende nicht auf sein Dirimierungsrecht verzichtet hat. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Bestellung und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie in sonstigen Vorstandsangelegenheiten, weiters bei der Bildung von Ausschüssen und Festsetzung der Befugnisse derselben sowie die Wahl der Mitglieder aus dem Kreis der Kapitalvertreter ist eine Mehrheit von drei Vierteln der von den Kapitalvertretern abgegebenen Stimmen notwendig.

- 19.6. Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann seine Aufgaben nicht durch ein anderes ausüben lassen, jedoch ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Die so vertretenen Mitglieder sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- 19.7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterfertigen ist, wobei insbesondere Tag, Ort und Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten sind. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes ist seine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird nach seiner Genehmigung in der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung im elektronischen Archiv der Bank abgelegt, die Papierfassung kann danach vernichtet werden.
- 19.8. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil. In Einzelfällen kann der Aufsichtsrat Mitglieder des Vorstandes von der Teilnahme ausschließen. Daneben können den Sitzungen zur Beratung über einzelne Gegenstände Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden.
- 19.9. Die Gesellschaft hat einen Beirat (Präsidium), der aus den Mitgliedern des Vorstands und aus vier Vertretern der Aktionäre besteht. Jeder Aktionär hat das Recht, ein Mitglied in dieses Gremium zu entsenden, wobei die Aktionärsvertreter aber gleichzeitig dem Aufsichtsrat angehören müssen. Das Präsidium hat beratende Funktion; es hat keine Funktionen und Aufgaben, durch die in gesetzlich zwingende Kompetenzen anderer Organe der Gesellschaft eingegriffen würde und können ihm solche Aufgaben nicht übertragen werden.

20. Umlaufbeschlüsse

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats können auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg oder durch andere Formen der Beschlussfassung (E-Mail, Videokonferenz) gefasst werden, wenn der Vorsitzende eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig. Auch diese Beschlüsse sind im elektronischen Archiv der Bank abzulegen, die Papierfassung ist anschließend zu vernichten.

21. Ausschüsse

- 21.1. Der Aufsichtsrat kann und soll im Sinne erhöhter Flexibilität aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63a Abs. 4 BWG ist ein Prüfungsausschuss verpflichtend einzurichten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39c BWG ist ein Vergütungsausschuss verpflichtend einzurichten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39d BWG ist ein Risikoausschuss verpflichtend einzurichten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 BWG ist ein Nominierungsausschuss verpflichtend einzurichten.

- 21.2. Die Anzahl der Ausschussmitglieder soll in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder stehen; für die Wahl der Mitglieder aus dem Kreis der Kapitalvertreter ist eine Mehrheit von drei Viertel der von den Kapitalvertretern abgegebenen Stimme notwendig. Dem Betriebsrat obliegt die Entsendung im jeweiligen gesetzlichen Mindestausmaß. Ein vom Betriebsrat entsandtes Mitglied hat Anspruch auf Sitz und Stimme in den Ausschüssen mit Ausnahme des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten.
- 21.3. Die Bestimmungen des Punktes 19 gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrats. Besteht ein Ausschuss aus zwei Mitgliedern, so ist er nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Funktionen sind in den jeweiligen Geschäftsordnungen festzulegen, die in Anlehnung an die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu fassen sind. Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse hat in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder zu stehen. Ein vom Betriebsrat entsandtes Mitglied hat Anspruch auf einen Sitz und Stimme in den Ausschüssen mit Ausnahme des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten.
- 21.4. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats teilnehmen.
- 21.5. Hinsichtlich der Einberufung, der Beschlussfähigkeit, der Beschlussfassung und der jeweiligen Protokolle sind die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

22. Kompetenzvorbehalt

Soweit nicht ohnehin nach dem Gesetz Aufgaben oder Rechte des Aufsichtsrats nicht an Ausschüsse delegiert werden dürfen, bleiben der Entscheidung des Gesamtaufichtsrats vorbehalten, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfalle mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den Kapitalvertretern abgegebenen Stimmen nichts anderes beschließt:

- a. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie für den Vorstand;
- b. die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;
- c. die Billigung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über den Bericht an die Hauptversammlung gemäß § 96 AktG;
- d. die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes; die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes und zu Stellvertretern des Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Widerruf dieser Ernennungen.

23. Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

24. Willenserklärungen des Aufsichtsrats

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben.

25. Auslagenersatz

- 25.1. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die Barauslagen ersetzt, die ihnen durch die Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen. Ob ihnen zusätzlich auch ein Anwesenheitsentgelt für Sitzungen und eine Vergütung gewährt wird, beschließt die Hauptversammlung. Die Höhe dieser Vergütungen darf einen den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats und dem Geschäftsumfang der Gesellschaft angemessenen Betrag nicht übersteigen. Eine allfällige Aufsichtsratsabgabe ist von der Gesellschaft zu tragen.
- 25.2. Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

VI. HAUPTVERSAMMLUNG

26. Allgemeines

- 26.1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, den Aufsichtsrat oder die Zentralorganisation einberufen.
- 26.2. Die Hauptversammlung wird am Sitze der Gesellschaft abgehalten.
- 26.3. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Aktionäre berechtigt, die im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Hinterlegung der Namensaktien und eine Anmeldung zur Hauptversammlung sind nicht erforderlich. Maßgeblich für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die in deren Rahmen geltend zu machen sind, ist der Stand des Aktienbuchs am Beginn des Tages der Hauptversammlung. Allerdings kann in der Einberufung festgelegt werden, dass nur solche Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, deren Anmeldung in Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht.
- 26.4. Aktionäre können sich nur durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder durch Personen vertreten lassen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung unter Wahrung eines Berufsgeheimnisses befugt sind. Zur Vertretung bedarf es jeweils einer schriftlichen Vollmacht, die nach Ausübung des Stimmrechts von der Gesellschaft zurückbehalten wird.

- 26.5. Die Inhaber von Partizipationsscheinen und Berechtigte aus stimmrechtslosen Instrumenten (gemäß § 26a BWG) können an der Hauptversammlung teilnehmen und Auskünfte gemäß § 118 AktG begehren. Sind Wertpapiere über Partizipationskapital beziehungsweise stimmrechtslose Instrumente nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Inhaber von Partizipationskapital beziehungsweise Berechtigte aus stimmrechtslosen Instrumenten zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.
- 26.6. Die Hauptversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer als einfache virtuelle Hauptversammlung gem. § 2 des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) durchgeführt werden. Die Entscheidung zur Durchführung einer einfachen virtuellen Hauptversammlung gem. § 2 VirtGesG obliegt dem Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Es muss eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung mittels einer akustischen und optischen Zweiweg Verbindung in Echtzeit bestehen. Dabei muss es jedem Gesellschafter möglich sein, sich zu Wort zu melden, an allen Abstimmungen teilzunehmen und gegebenenfalls Widerspruch zu erheben. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen. Wenn bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, so hat die Gesellschaft seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen. Die Gesellschaft ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

27. Stimmrecht

- 27.1. Jedem Aktionär steht mindestens eine Stimme zu. Das Stimmrecht entspricht der Zahl der Aktien.
- 27.2. Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, gilt die für jede Aktie geleistete Mindesteinlage als eine Stimme. Bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen: Bruchteile von Stimmen werden nur berücksichtigt, soweit ihre Zusammenzählung für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt.
- 27.3. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.

28. Vorsitz

- 28.1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden.
- 28.2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Punkte der Tagesordnung erledigt werden und legt die Art der Abstimmung fest.

29. Mehrheitsbildung

- 29.1. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, zusätzlich mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Anzahl von Aktien.
- 29.2. Für Wahlen in den Aufsichtsrat, die Wahl des Abschlussprüfers sowie für Beschlüsse über Rechtshandlungen, die der Hauptversammlung gemäß § 103 Abs. 2 AktG zur Entscheidung übertragen werden, ist eine Mehrheit von 85 % der bei der Beschlussfassung vertretenen Anzahl von Aktien erforderlich.
- 29.3. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung eine Mehrheit von mindestens drei Viertel (75%) der abgegebenen Stimmen oder mindestens drei Viertel (75%) des bei der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung – wenn einer solchen Erhöhung der Beschlussmehrheit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – mit einer Mehrheit von mindestens 85% der bei der Beschlussfassung vertretenen Anzahl von Aktien oder, wenn gesetzlich eine größere Mehrheit als 85% der abgegebenen Stimmen oder des bei der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals vorgesehen ist, mit der gesetzlich vorgesehenen größeren Mehrheit.

VII. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

30. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem Tag deren Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

31. Jahresabschluss

- 31.1. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen, diese gemäß § 268 UGB bzw. §§ 60 und 61 BWG sowie unter Berücksichtigung der Regelung des § 92 Abs. 7 BWG prüfen zu lassen und dem Aufsichtsrat samt dem nach Maßgabe von Punkt 12.3(c) und 31.2 erstellten Vorschlag für die Gewinnverteilung vorzulegen. Diese Regelungen gelten auch für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht.
- 31.2. Vorbehaltlich sich aus Gesetz oder dieser Satzung ergebenden Einschränkungen können Gewinnausschüttungen nur vorgenommen werden, wenn
 - a. ausreichend Gewinne im Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden;
 - b. für die Gewinnausschüttung keine Rücklagenauflösung erforderlich ist;

- c. die Gesellschaft nicht von Maßnahmen nach dem Früherkennungssystem nach § 61 BWG erfasst ist;
- d. kein drohender Verstoß gegen die Anforderungen gemäß § 44 Abs. 3 BaSAG vorliegt;
- e. die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Verbund durch die Gewinnausschüttung nicht gefährdet ist oder gefährdet werden könnte; und
- f. die Gewinnausschüttung nicht gegen Weisungen der Zentralorganisation verstößt.

Falls unter anderen als den vorgenannten Voraussetzungen und nach Maßgabe von sich aus Gesetz oder dieser Satzung ergebenden Einschränkungen Gewinnausschüttungen vorgenommen werden sollen, ist jedenfalls die vorherige Zustimmung der Zentralorganisation erforderlich.

- 31.3. Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss und einen allfällig erstellten Konzernabschluss zu erklären.
- 31.4. Über den vom Vorstand zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrates vorgelegten Vorschlag über die Verteilung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung nach Maßgabe des Punkt 31.2. Sie kann jedoch den Reingewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. In diesem Falle hat der Vorstand dadurch notwendig werdende Änderungen des Jahresabschlusses vorzunehmen.
- 31.5. Die Hauptversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres nach Vorlage des Jahresabschlusses an den Aufsichtsrat zusammenzutreten und über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats, die Verteilung des Jahresgewinnes nach Maßgabe von Punkt 12.3(c) und Punkt 31.2. für das abgelaufene Geschäftsjahr und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- 31.6. Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- 31.7. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

VIII. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

32. Bank- und Betriebsgeheimnis

Die Mitglieder der Organe und die übrigen an der Hauptversammlung sowie an den Sitzungen der Organe teilnehmenden Personen sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) nicht verwerten. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

IX. SACHEINLAGEN

33. Ausmaß der Sacheinlagen

Die Sacheinlagen ergeben sich aus den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil der Satzung bildenden Sacheinlageverträgen, abgeschlossen mit

- a. der Volksbank Kufstein-Kitzbüchel eG über das gesamte einzubringende bankgeschäftliche Unternehmen der Volksbank Kufstein-Kitzbüchel eG gegen Übernahme von 570.631 Aktien im Nominale von insgesamt EUR 4.413.099,68 an der Volksbank Tirol AG.
- b. der VOLKSBANK LANDECK eG über das gesamte einzubringende bankgeschäftliche Unternehmen der VOLKSBANK LANDECK eG gegen Übernahme von 777.986 Aktien im Nominale von insgesamt 6.016.724,94 an der Volksbank Tirol AG.

34. Gründungsaufwand

Die Kosten der Kapitalerhöhung durch Sacheinlage gemäß Sacheinlagevertrag vom 24.06.2016 sind von der Gesellschaft zu tragen. Sie sind mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung einzustellen.

